

Überlassungsvertrag

für die Fahrradboxen am Bahnhof der Stadt Balingen

zwischen

Stadt Balingen, Tiefbauamt
Neue Straße 31, 72336 Balingen

und

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon)

§ 1 Allgemein:

- (1) Die Stadt Balingen ist Eigentümerin von abschließbaren Fahrradboxen beim Bahnhof in Balingen.
- (2) Die Stadt stellt dem Nutzer unentgeltlich gegen Kautionszahlung die abschließbare Fahrradbox Nr. zu den in diesem Vertrag enthaltenen Nutzungsbedingungen zur Verfügung.
- (3) Der Nutzer erkennt die Benutzungsordnung der Stadt Balingen an. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2 Vergabe:

- (1) Die Vergabe der Fahrradboxen erfolgt auf schriftlichen Antrag (Antragsformular siehe www.balingen.de unter der Rubrik „Stadt & Bürgerservice“ oder unter 07433/170-291). Bei erhöhtem Bedarf an Dauerabstellmöglichkeiten für Fahrräder sind neben der Reihenfolge der Anträge der persönliche Bedarf sowie die Nutzungshäufigkeit entscheidend.

§ 3 Nutzung:

- (1) Die Fahrradboxen dürfen ausschließlich zum Einstellen von Fahrrädern, Fahrradzubehör und Gepäck genutzt und nicht weiter untervermietet werden. Das Einschließen und Abstellen anderer Gegenstände, insbesondere Hausmüll und sonstigem Unrat, ist nicht gestattet.

- (2) Die Boxen werden regelmäßig unangekündigt durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes kontrolliert. Verbotenerweise abgestellte Gegenstände werden sofort entfernt.
- (3) Die Stadt Balingen übernimmt keine Obhuts- oder Verwahrpflichten. Eine Bewachung der Anlage findet nicht statt. Der Nutzer sichert das Fahrrad gegen Diebstahl.
- (4) Der Nutzer hat die Fahrradbox stets verschlossen zu halten, auch wenn kein Fahrrad abgestellt ist.
- (5) Bei Nichtnutzung, die länger als einen Monat andauert, ist die Fahrradbox zurückzugeben.

§ 4 Nutzungsdauer/Kautio:

- (1) Die Überlassung der Fahrradbox beginnt am und endet am
- (2) Bei Vertragsbeginn ist eine Kautio in Höhe von 100,00 € in bar zu bezahlen.
- (3) Der Nutzer erhält einen Schlüssel, der ihn zur Nutzung der Fahrradbox berechtigt. Das Vervielfältigen des Schlüssels ist ausdrücklich untersagt. Bei Verlust des Schlüssels ist die Stadt Balingen unter der Rufnummer 07433/170-291 unverzüglich zu benachrichtigen. Der Nutzer hat bei Verlust des Schlüssels einen Betrag von 30,- € zu entrichten.
- (4) Die Fahrradbox wird dem Nutzer maximal für die Dauer von 6 Monaten zur Verfügung gestellt. Zum Ablauf der Vertragsdauer ist die Fahrradbox verschlossen und in sauberem und unbeschädigtem Zustand zu hinterlassen sowie der Schlüssel dem Tiefbauamt der Stadt Balingen zu übergeben.
- (5) Die Überlassung der Fahrradbox kann unabhängig von der Warteliste um weitere 6 Monate verlängert werden, wenn dies spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt wird.
- (6) Die Kautio wird per Überweisung auf das Konto
.....
innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet, sofern die Schlüsselerückgabe fristgerecht erfolgt und bei der Abnahme keine vom Nutzer verursachten Schäden an der überlassenen Fahrradbox festzustellen sind.
- (7) Falls die o.g. maximale Nutzungsdauer ohne Antrag auf Verlängerung überschritten wird, wird das eingestellte Fahrrad sowie evtl. weitere vorhandene Gegenstände entfernt und verwahrt. Entfernte Fahrräder oder Gegenstände können über den städtischen Bauhof zu den üblichen Betriebszeiten gegen Rückgabe des Schlüssels und gegen Zahlung der Verwahrgebühr in Höhe von 5,00 €/Tag wiedererlangt werden. Die Höchstverwahrdauer beträgt 30 Tage. Anschließend werden die Gegenstände wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Kündigung:

- (1) Die Überlassung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Stadt Balingen ist berechtigt, die Überlassung gegenüber dem Nutzer fristlos und ohne Rückerstattung der Kautions zu kündigen, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

§ 6 Haftung:

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden, die aus der Überlassung der Fahrradbox entstehen und die durch höhere Gewalt, den Nutzer selbst oder durch Dritte verursacht werden.
- (2) Die Stadt übernimmt weiterhin keine Haftung für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen eines in der Fahrradbox eingeschlossenen Fahrrads.
- (3) Der Nutzer haftet für alle durch ihn verursachten Schäden an der überlassenen Fahrradbox und an den Zuwegen.
- (4) Falls vom Nutzer Beschädigungen oder starke Verschmutzungen an der überlassenen Fahrradbox bzw. an den Zuwegen festgestellt werden, sind diese unverzüglich der Stadt Balingen, Tiefbauamt unter der Rufnummer 07433/170-291 zu melden.

Stadt Balingen
Tiefbauamt

Nutzer (in)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)